

# Das Virus und die wunderschöne Verfassung

**1** Zunächst ein Pluspunkt für die Politiker: Alle Entscheidungen rund um das Coronavirus kamen trotz des Handlungsdruckes ordnungsgemäß zustande, wie es sich in einer Demokratie gehört. Konkret gab es 134 Gesetze, die auf Vorschlag der Bundesregierung in Sitzungen des Parlaments von den gewählten Volksvertretern beschlossen wurden. Dadurch wurden Minister, Landeshauptleute und Bezirksbehörden ermächtigt, zahllose Verordnungen zu erlassen. Von den Ausgangsbeschränkungen bis zum Zusperrnen der Geschäfte und Schulen.

**2** Warum das wichtig ist? Es wäre ja der Übergang zur Diktatur, wenn ein Regierungschef, Militärgeneral oder Polizeipräsident verkündet, dass man im Kampf gegen das Coronavirus die Spielregeln der Demokratie außer Kraft setzt. Jeder von uns hat das Recht auf seine Meinung, dass die „Corona-Gesetze“ zu weitreichend, zu locker oder genau richtig sind. Doch solange wir anerkennen, dass sie auf einer demokratischen Mehrheit beruhen, halten wir uns daran, und das ist gut so.

**3** Gibt es aber nicht ein Notrecht? Zu glauben, dass Österreich während der Corona-Pandemie anders regiert werden darf als in „normalen“ Zeiten, das ist falsch. Was für Regierungspolitiker erlaubt ist oder nicht, regelt die Bundesverfassung. Artikel 18 sieht ein Notverordnungsrecht vor: Nur wenn das Parlament beschlussunfähig wäre, weil etwa zu viele Abgeordnete am Virus erkrankt sind, darf der Bundespräsident – und nicht der Kanzler – Notverordnungen erlassen.

**4** Der Präsident kann dabei nicht nach Lust auf

Der Osterfrieden in der Politik ist vorbei. Es wird gestritten, ob die Vorschriften zur Bekämpfung des Coronavirus juristisch fehlerhaft wären.

Oder gar rechtswidrig und undemokratisch. Oder beides.

Dabei haben wir eine „wunderschöne“ – so der Bundespräsident im Vorjahr – Verfassung, die das regeln sollte.



PROF. PETER FILZMAIER

**Filzmaier  
analysiert**

Peter Filzmaier ist Professor für Politikwissenschaft an der Donau-Universität Krems und der Karl-Franzens-Universität Graz.

Laune handeln, sondern muss sich auf Vorschläge der Regierung stützen. Diese hat sich mit einem Ausschuss des Nationalrats abzustimmen. Die Verfassungsschreiber haben schlaue überlegt, dass niemand in einer Krise zu viel Macht an sich reißen darf. Für die Corona-Bekämpfung würden solche Notverordnungen wenig bringen, weil sie bloß vier Wochen gelten und weder dauerhaft Finanzfolgen haben noch das Arbeitsrecht ändern dürfen. Sowohl Mil-

liardenhilfen als auch Kurzarbeit wären unmöglich.

**5** Einerseits geht es um das gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Überleben. Andererseits dürfen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht außer Kraft treten, wenn unsere Grundrechte beschränkt werden. Das ist der Fall, weil keiner mehr frei ist, wann er wohin geht. Oder ob und wie er seinen Beruf ausübt. Diese Sensibilität anerkennen alle Politiker. Wo ist also das Problem?

**6** Rechtsexperten kritisieren, dass Verordnungen der Regierung Lücken aufweisen oder verfassungswidrig seien. Bundeskanzler Sebastian Kurz hat aus Sicht der Kritiker allzu salopp reagiert, dass das im Moment nicht so wichtig wäre. Nun ist unbestritten, dass Politiker und Beamte – diese schreiben Gesetz- und Verordnungsentwürfe – nach bestem Wissen und Gewissen das Virus bekämpfen sowie Fehler passieren können. Juristische Spitzfindigkei-





Bundespräsident Alexander Van der Bellen lobte im Vorjahr die „Schönheit der Verfassung“ von Hans Kelsen (links). Diese regelt auch die Vorschriften der Regierung in der Corona-Krise.

ten, wie Kurz sagte, sind die Kritikpunkte trotzdem nicht.

**7** Was verfassungswidrig sein könnte? Man darf nicht vorerkrankte Angestellte zwangsfreistellen und Pflegerinnen mit überstandener Krebskrankheit zum Weiterarbeiten zwingen. Das verletzt den Gleichheitsgrundsatz. Ebenso heikel ist, das Epidemiegesetz auszuhebeln, wodurch Unternehmer nach behördlichen Betriebsschließungen allgemeine und automatische Rechte

auf Entschädigung verlieren. Hier geht es um Grundsatzfragen und nicht Haarspalterei.

**8** Regierungspolitiker wollen zudem, dass einfach ihr gesprochenes Wort gilt. So geht das nicht in einer Demokratie. Corona-Vorschriften sind in Gesetzen oder Verordnungen eindeutig festzulegen. Dazu gibt's überraschende Beispiele: Sind – jeweils mit Abstand – einfach so rausgehen, Tagesausflüge und Wochenenden am Zweitwohnsitz, Tratsch-

verabredungen im Park, Nachbarstreffen in Kleingruppen, Garteneinladungen oder Besuche von Handwerkern und Putzfrau erlaubt? Eher ja. Weil eben die Regierung rechtlich ungenau arbeitete.

**9** Es ist auch ohne Strafbarkeit strunzdumm, zu Hause ständig ein Essen mit der Großfamilie zu haben, weil die Polizei im Privatraum nicht einmal nachschauen darf. Doch eine Regierung darf sich nicht mit holprigen Rechtsvorschrif-

ten begnügen und in Pressekonferenzen spekulieren, dass den Originaltext sowieso keiner liest. Im Stress können mündlich und schriftlich Formulierungen danebengehen, klar. Größe ist, das zuzugeben. Gesundheitsminister Rudolf Anschober hat unabhängige Juristen gebeten, Fehleranalysen durchzuführen und Rechtsmängel ausmerzen. Damit können wir das Ganze hoffentlich als Sturm im Wasserglas abhaken und uns wieder auf die Verfassung verlassen.